GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft RÜSTORF

beschlossen in der Sitzung des Ausschusses am 21.08.2014 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

Für die Versorgung von Trink-, Nutz- u. Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1
Anschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zu ungeteilter Hand.

2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Hausanschlussschieber werden von der WG getragen, und sind von dort bis zur Wasserzähleinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.

3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasseranschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

4) Dienen Nebengebäude Zwecken lt. Abs. 6, werden diese zur Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

5) Die Wasseranschlussgebühr wird entsprechend Abs. 6 ermittelt, wobei für 200 m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 eine Mindestanschlussgebühr von **€ 2.050,00** zu entrichten ist. Für jeden weiteren m² werden **€ 10,30** verrechnet.

6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Hobbyräume und ähnliche Zweckräume werden ebenfalls eingerechnet. Als Berechnungsgrundlage der Fläche dient der von der Gemeinde genehmigte Einreichplan. Für Garagen und sonstige Nebengebäude wird keine Anschlussgebühr berechnet.

7) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

8) Bei Reihenhäusern wird die Mindestanschlussgebühr je Wohneinheit berechnet. Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen kommt Abs. 6 zur Anwendung.

9) Bei Schwimmbädern etc. wird ab einer Größe von 10m³ Inhalt eine Anschlussgebühr von **€ 70,00** verrechnet. Bei Auflassung des Schwimmbeckens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühr. **Auf die §§ 2 (8) und 10 (7) der Wasserleitungsordnung wird besonders hingewiesen.**

§ 2
Baukostenbeitrag

1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt neben der Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Betrag wird unter Zugrundelegung der tatsächlich anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 3
Ergänzungsgebühr

1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von § 1 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.

3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes unbebautes Grundstück bereits eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, ist bei Bebauung eine Ergänzungsgebühr gemäß § 1 Abs.5 zu entrichten.

§ 4
Instandhaltungsbedingungen

1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.

2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, sind vom Mitglied zu tragen.

3) Auf die §§ **6 (3) und 10 (2) der Wasserleitungsordnung** betreffend Zugänglichkeit zum Wasserzähler wird besonders hingewiesen.

§ 5
Sonderregelung

1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, Betriebsstätten etc., ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.

2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6
Wasserbezugsgebühren

1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben eine **Bereitstellungsgebühr** und eine **Wasserbezugsgebühr** zu entrichten.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei Wasserzählern mit 3 (5) m³/h pro Jahr und Anschluss **€ 30,00**

3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 6 Abs.2 festgelegten Bereitstellungsgebühr erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.

4) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten.

5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangene Kubikmeter (m^3) **€ 0,60**

6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat **€ 10,00.**
Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird voll berechnet. Bei nicht erfolgter Abmeldung wird ein gesamtes Jahr verrechnet.

7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse, die für den Wasserverbrauch maßgeblich sind, Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

8) Bei Bebauung eines Grundstückes wird für die Bauzeit bis zum Einbau eines Wasserzählers ein Pauschalbetrag von **€ 110,00** vorgeschrieben.

§ 7
Umsatzsteuer

1) In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% bereits inbegriffen.

§ 8
Zahlungsmodalitäten

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 1 entsteht vor Herstellung der Anschlussleitung.

2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Anschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.

3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als der bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen. Die Mindestanschlussgebühr darf jedoch nicht unterschritten werden.

4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.

5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.

6) Die Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren werden einmal pro Jahr abgerechnet.

7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9
Schlichtung von Streitigkeiten

1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.

2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Die Gebührenordnung tritt ab **21.08.2014** in Kraft.

2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG, treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Rüstorf, am 21.08.2014

Der Obmann:

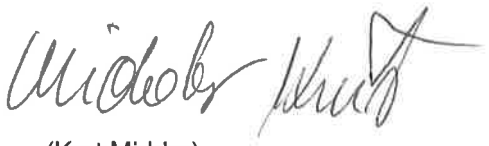

(Kurt Midder)